

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 22. Februar 2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,50 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2 Ersatz für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird eine Pauschalentschädigung wie folgt gewährt:

pro Teilnehmer:		pro Teilnehmer:	
Truppmannausbildung:	128 €	Gerätewarttagung:	20 €
Truppführerlehrgang:	102 €	Atenschutzweiterbildung:	15 €
Maschinenlehrgang:	128 €	Feuerwehrübung:	5 €
Funklehrgang:	51 €	Feuerwehr-TÜV: Abrechnung entsprechend	
Leistungsabzeichen: pro Übung	5 €	Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit	
Atenschutzlehrgang:	77 €		

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz. Es ergeben sich folgende Sätze:

	allgemein	Abt. Simmersfeld	Abt. Aichh.-Oberweiler	Abt. Fünfbronn	Abt. Beuren
<b>Kommandant:</b>	600 €/Jahr				
<b>stell. Gesamtkommandant:</b>	250 €/Jahr				
<b>Jugendwart</b>	250 €/Jahr	Team 500 €/Jahr pauschal			
<b>Abteilungskommandant:</b>		450 €/Jahr	300 €/Jahr	300 €/Jahr	150 €/Jahr
<b>Gerätewart:</b>		400 €/Jahr	200 €/Jahr	200 €/Jahr	100 €/Jahr

Das Betreuersteam der Jugendfeuerwehr erhält pauschal 500 € ausbezahlt, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

**§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 8 €/Stunde gewährt.

**§ 5 Steuerpflicht**

Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen ist Sache des einzelnen Feuerwehrangehörigen.

**§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 25.10.2006 außer Kraft.

**Hinweis:** Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.